

# **Statuten der Genossenschaft ZAHREDLI**

## **I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft**

### **1. Name und Sitz**

#### § 1

Unter dem Namen „Genossenschaft ZAHREDLI“ besteht mit Sitz in Winterthur eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

### **2. Zweck**

#### § 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe vorwiegend folgende Aktivitäten:

- a. Die Schaffung von Möglichkeiten für Mitglieder, sozial und ökologisch vertretbare Lebensmittel und weitere Produkte zu Sonderkonditionen einzukaufen;
- b. Den Betrieb eines Quartierladens und einer Verpflegungsstätte für Mitglieder und Nicht-Mitglieder;
- c. Den Austausch und die Vermittlung von Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen.

Die Genossenschaft kann die Zweckumsetzung in Reglementen näher umschreiben.

Im Übrigen kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs von Anteilen an anderen juristischen Personen.

### 3. Mitgliedschaft

#### § 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 200 übernimmt.

Es darf niemand mehr als 10 Genossenschaftsanteile übernehmen.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

#### § 4

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 12 hiernach.

#### § 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

#### § 6

Ein Mitglied, das die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

#### § 7

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Mitglied in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweiskunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Mitglied wird man nur durch Aufnahme gemäss § 3.

## **II. Finanzen**

### **1. Genossenschaftskapital**

#### § 8

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 200 ausgegeben.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung innerhalb von 30 Tagen zu liberieren. Der Erwerb von Anteilscheinen durch Sacheinlagen ist nicht möglich.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

### **2. Haftung**

#### § 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

### **3. Reservefonds**

#### § 10

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

### **4. Entschädigung der Organe**

#### § 11

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit mit einem Sitzungsgeld und einem Spesenersatz entschädigt werden. Die Verwaltungsmitglieder sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

Eine Gewinnbeteiligung oder die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

### **5. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern**

#### § 12

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Einbezahlte Genossenschaftsanteile werden nur zurückbezahlt, wenn die Mitgliedschaft mindestens 2 Jahre gedauert hat.

Der auszubezahlende Betrag wird sechs Monate nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

## **6. Buchführung**

### **§ 13**

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2020.

Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

## **III. Organisation**

### **§ 14**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle (gemäss § 23)

### **1. Generalversammlung**

#### **a) Befugnisse**

### **§ 15**

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a. die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle,
- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung,
- c. die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e. die Entlastung der Verwaltung,
- f. die Erledigung von Berufungen gegen Nichtaufnahme und Ausschliessungsbeschlüsse (§ 3 und 6),
- g. die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,

- h. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet,
- i. die Annahme und Abänderung der Statuten,
- j. die Annahme und Abänderung von Reglementen,
- k. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

## § 16

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 2021. Der Einladung ist die Jahresrechnung beizulegen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Verwaltung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Traktandenliste.

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben (Art. 883 Abs. 1 OR).

Das Mitglied teilt der Verwaltung allfällige Änderungen der Wohn- oder E-Mail-Adresse ohne Verzug mit.

## **b) Stimmrecht**

### § 17

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

### **c) Beschlussfähigkeit**

#### § 18

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Art. 884 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888 Abs. 2 OR).

### **d) Wahlen und Abstimmungen**

#### § 19

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

## **2. Verwaltung**

### **a) Wahl**

#### § 20

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei (2) Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

### **b) Beschlussfähigkeit**

#### § 21

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche oder elektronische (E-Mail usw.) Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen alle Verwaltungsmitglieder zugestimmt haben.

## **c) Befugnisse**

### **§ 22**

Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern.

Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Die Verwaltung kann aus ihrer Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen.

Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Sie setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

## **3. Revisionsstelle**

### **§ 23**

Die Genossenschaft kann per Beschluss der Generalversammlung eine Revisionsstelle wählen oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten. Wird eine Revisionsstelle gewählt, kann diese aus einem oder mehreren Revisoren bestehen, die alljährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft gewählt werden.

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

Falls eine Revisionsstelle gewählt wurde, legt diese der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

## **IV. Unterschriftsberechtigungen**

### § 24

Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, führen alle ihre Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien. Die Verwaltung beschliesst über die Zeichnungsberechtigung von Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **1. Auflösung und Liquidation**

#### § 25

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

#### § 26

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird einer juristischen Person übertragen, welche sich im Bereich der Nachhaltigkeit oder des Umweltschutzes engagiert.

#### § 27

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

### **2. Bekanntmachungen**

#### § 28

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail oder gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Winterthur, den 08. 11. 2019

Katrin Böhme

Eva Meili